



VKF Anerkennung Nr. 27712

Inhaber /-in

FeuerschutzTeam AG
Kirchstrasse 3
5505 Brunegg
Schweiz

Hersteller /-in

FeuerschutzTeam AG
5505 Brunegg
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

FST GANZGLASTÜRE EI30

Beschreibung

Ganzglastür aus Verglasung PYRANOVA 30 S2.0 (D=11mm, Lmax=2502mm, Amax=3,19m²), beidseitig abgedeckt mit Verglasung ESG (D=6mm), D=26mm, stumpf, Dichtung PALUSOL TYP 100 (oben).
Holzzarge mit Dichtung FLEXPRESS 100 und Gummidichtung.

Anwendung

EI 30
Bgepr=1250mm, Hgepr=2520mm
In Trennwand siehe erweiterter Anwendungsbereich
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

IBS, Linz: Prüfbericht '316080807-1 ' (05.12.2016), Gutachterliche Stellungnahme '316110804-1,Rev1' (28.09.2017)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2028

Ausstellungsdatum

29.06.2023

Ersetzt Dokument vom

08.02.2018

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Konrad Häusler



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 27712

Inhaber /-in: FeuerschutzTeam AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2028

Ausstellungsdatum: 29.06.2023

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf bis 25% erhöht werden

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - Proportional zur Verringerung der Türgrösse verkleinert werden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme IBS Linz Nr. 316110804-1, Rev1 vom 28.09.2017



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 27712

Inhaber /-in: FeuerschutzTeam AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2028

Ausstellungsdatum: 29.06.2023

- Grösse im Licht:
Bmax=1250mm, Hmax=2520mm
- Einbau in Trennwände VKF Nr. 19161, 20364, 20366, 26370, 27334, 19162, 21800, 21815, 27335, 25127, 27351, 26342, 26341, 19163, 24544
- Einbau in Wände gemäss Lignum-Dokumentation Brandschutz, 4.1 Bauteile in Holz, Ziffer 4.4.1 – 4.4.7, Stand Mai 2015
- Holzzargen:
Blendrahmen/Blockzarge
Querschnitte (BxD): Min=60x68mm, Max=250x150mm
Einschränkung: Rahmenkopplung für Blockzarge, Bmax=250mm
- Verstärkung auf Blockrahmen
- Unterkonstruktion Bodenanschluss
- Beschichtung der Gläser mit PVC-Folien ≤ 0.4 mm
- Weitere Ausführungen siehe Gutachten

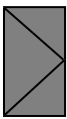


Ergänzung zur VKF Brandschutzanwendung

Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

1. Einbau einflügelige Türe (K1 – K7) in nicht genormte Wand (K14)

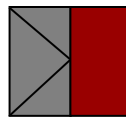
K 1



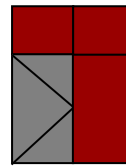
K 2



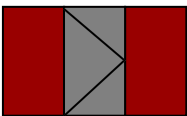
K 3



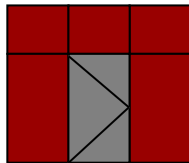
K 4



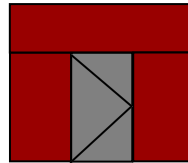
K 5



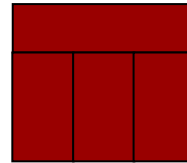
K 6



K 7



K 14



Grundlagen:

2. (K1) Türe in Norm-Tragkonstruktion
3. (K7) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion
4. (K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr. 27626

VKF-Nr. 27712

VKF-Nr. 19161, 20364, 20366, 26370, 27334,
19162, 21800, 21815, 27335, 25127,
27351, 26342, 26341, 19163, 24544

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Brandschutzanwendungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Brandschutzanwendungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.